

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

60 (12.10.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. October 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 58826. R. Vorschriften bezüglich der Buchführung der Bezirksbahningenieure.	Nr. 60264. B. Badisch-Pfälzischer Expresgutverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 60670. B. Winterfahrplan der Bodenseedampfsboote pro 1882/83.	Nr. 59721. B. Süddeutscher Verband.
Nr. 60166. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 60057. B. Kohlenverkehr mit Böhmen.
Nr. 60112. B. Main-Neckarbahn-Badischer Verkehr.	Nr. 60116. B. Rumänisch-Französischer Verkehr.
	Nr. 60260. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 60273. B. Güterdienstinstruction.
	Nr. 60308. B. Badisch-Elßaß-Lothringischer Verkehr.
	Nr. 60556 B. Oesterr.-Ungar.-Süddeutsch-Franzöf. Verkehr.
	Nr. 60557. B. Aenderung von Stationsnamen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 58826. R.

Vorschriften

bezüglich

der Buchführung der Bezirksbahningenieure über die baulichen Ausführungen und über Verwendung von Krediten für bauliche oder andere Zwecke.

Unter Aufhebung aller seither über die Führung der Verwendungs- und Assignationsbücher vorgeschriebenen Bestimmungen sollen vom Jahre 1883 an nachstehende Vorschriften in Wirksamkeit treten:

§. 1.

Die Bezirksbahningenieure haben über alle bauliche Ausführungen, mit denen sie Kraft ihrer Dienstantweisung oder durch besonderen Auftrag betraut werden, Buch zu führen; ebenso über die ihnen für nicht bauliche Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.

§. 2.

Diese Buchführung hat den Zweck,

1. den Nachweis über den jeweiligen Stand, den Fortgang und die Vollendung der baulichen Herstellungen nach Maßgabe der darauf geschehenen Verwendungen zu liefern,
2. eine Unterlage für technische Prüfungen der baulichen Herstellungen abzugeben und
3. als jeberzeit zugängliches Rechnungsmaterial über den Bauaufwand für bestimmte Gebäude

und Anlagen, ebenso über die Verwendung der für andere (nicht bauliche) Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zu dienen.

§. 3.

Die Bücher bestehen

1. in den Verwendungsbüchern,
2. " " Anweisungsbüchern,
3. " " Affordbüchern.

Die ersteren werden systematisch (nach den betreffenden Baugesegenständen) durch den Bezirksbahningenieur oder durch dessen organisationsmäßigen Vertreter eigenhändig, die beiden letztern chronologisch geführt.

Die Einträge in den beiden erstgenannten Büchern verweisen aufeinander.

§. 4.

Die Verwendungsbücher zerfallen in drei Haupttheile.

- Der erste umfaßt alle Ausführungen auf Grund der genehmigten Antragsrelationen für die laufende Unterhaltung von Bahnanlagen und Gebäuden,
 der zweite alle bauliche Ausführungen auf besondere Weisungen und
 der dritte die Verwendung der zu nichtbaulichen Zwecken zur Verfügung gestellten Mittel.

§. 5.

In den Verwendungsbüchern muß ersichtlich gemacht sein:

1. Etat (Bau-, Betriebs-, Magazins- etc.) und Rechnungsruhrif,
2. Baugesegenstand, kurz beschrieben oder kurze Angabe des nicht baulichen Verwendungszwecks,
3. die Verfügung, mit welcher die fragliche Herstellung zur Ausführung genehmigt bzw. der benötigte Kredit eröffnet wurde und Betrag des letzteren,
4. die zur Zahlung angewiesenen Kosten einzeln und im Monatsbetrag mit den Namen der Forderungsberechtigten und mit gedrängter Angabe der Arbeit (Leistung, Preise, Dimensionen, Art des Materials etc.),
5. der Vertrag, auf den sich die Forderung gründet (Submissionsvergebung oder Vergabung aus der Hand, Directionsgenehmigung), unter Hinweis auf die Seite des Affordbuchs, woselbst die Hauptbestimmungen des Vertrags etc. vorgetragen sind,
6. Nummer und Datum der Anweisung, mit welcher der ausgeworfene Betrag zur Zahlung angewiesen wurde, oder sofern Kredit nicht bewilligt ist, sondern die Kostenzettel zur Dekretur vorgelegt werden sollen; Nummer und Datum des Berichts, mit welchem die Vorlage erfolgte.

§. 6.

Für jeden in den genehmigten Unterhaltungsrelationen oder besondern Voranschlägen aufgeführten Gegenstand ist unter dem betreffenden Etat und Rubrik ein besonderes Verwendungsbuch — mindestens ein Blatt anzulegen, ebenso über jeden sonstigen (nicht baulichen) Zweck, für welchen Kredit bewilligt wurde (wie z. B. für Bahnwartsablösung).

Verwendungsbücher, deren Einrichtung und Inhalt.

§. 7.

Die Bezirksbahningenieure haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Uebereinstimmung des Verwendungsbuchs und der Rechnung der Hauptkasse stets erhalten bleibt und etwa zu Tag tretende Differenzen baldigst beseitigt werden.

Zu dem Ende übersendet der Bezirksbahningenieur die Verwendungsbücher von Zeit zu Zeit, die den Bauetat sowie größere Ausführungen des Betriebsetats betreffenden Bücher wenigstens monatlich an Großh. Eisenbahnhauptkasse.

§. 8.

Die Eisenbahnhauptkasse nimmt die Vergleichung mit den Rechnungs-Vorträgen jeweils sogleich vor. Bei den mit den letztern übereinstimmend befundenen Einträgen in den Verwendungsbüchern bestätigt dies der Buchhalter in den letztern durch Beisehung der Seite der Geldrechnung auf der Linie des ausgeworfenen Betrags rechts außerhalb der Verwendungs-Colonnen. Der Mangel dieser Bestätigung gibt dem Bezirksbahningenieur Veranlassung, sofort bei Rückempfang des Verwendungsbuchs die Uebereinstimmung herbeizuführen. Die gleiche Aufgabe fällt ihm zu, wenn die Eisenbahnhauptkasse ihn davon benachrichtigt, daß die nach dem Verwendungsbuch einerseits und der Geldrechnung andererseits angewiesenen einzelnen Beträge nicht miteinander harmoniren oder nach der Geldrechnung Beträge angewiesen sind, die im Verwendungsbuch fehlen.

§. 9.

Sobald sich die für eine besondere bauliche Ausführung oder für einen bestimmten nicht baulichen Zweck bewilligten Mittel als unzulänglich erweisen, ist unter Vorlage des Verwendungsbuchs Krediterhöhung zu begründen und zu beantragen.

§. 10.

Die Verwendungsbücher sind, sobald der betreffende Baugesegenstand vollständig ausgeführt beziehungsweise der Zweck, für welchen Kredit bewilligt war, erreicht ist, jedenfalls mit Ablauf eines Jahres abzuschließen. Erstreckt sich die Ausführung beziehungsweise die Verwendung der für einen Zweck verwilligten Mittel auf mehrere Jahre — wie dies bei dem Unterhaltungsaufwand für Bahn und Gebäude, zu welchem für beide Budgetjahre zusammen Kredit ertheilt wird, der Fall ist —, so haben unmittelbar nach dem Abschluß im ersten Jahre die Einträge des zweiten Jahres zu folgen.

§. 11.

Die verwilligten Kredite erlöschen mit Ablauf des Jahres, in welchem sie ertheilt wurden, mit Ausnahme der auf Antragsrelation für die laufende Unterhaltung der Bahn und Gebäude sowie der auf den Bauetat (zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse) zur Verfügung gestellten Mittel, welche jeweils erst mit dem zweiten Budgetjahr erlöschen.

§. 12.

Mit Ablauf eines Jahres haben die Bezirksbahningenieure über alle — nicht in den zweijährigen Unterhaltungs-Relationen begriffenen — Herstellungen, welche noch nicht vollständig zur Ausführung gebracht sind, summarische Kreditstands-Nachweisungen, für jeden Etat getrennt, auf-

Verwendungs-
bücher, deren
Uebereinstim-
mung mit der
Geldrechnung.

Verwendungs-
bücher, Unzu-
länglichkeit der
Kredite.

Abschluß der
Verwendungs-
bücher und
Erlöschen der
Kredite.

Aufrechthal-
tung der
Kredite.

zustellen und solche in doppelter Ausfertigung nebst den Verwendungsbüchern bis zum 1. Februar der Generaldirection mit Antrag vorzulegen.

Vorher sind diese Nachweisungen der Hauptkasse zur Bestätigung der Uebereinstimmung derselben mit der Geldrechnung zuzustellen.

§. 13.
Von den hierauf erfolgenden Genehmigungen zur Kreditübertragung auf das neue Jahr (eventuell auch Krediterweiterung) ist in den bezüglichen Verwendungsbüchern Vormerk zu machen.

§. 14.

Verwendungsbücher über vollendete Ausführungen, deren Einsetzung, Prüfung und Aufbewahrung.
Sobald eine Herstellung, für welche besonderer Kredit verwilligt wurde, ausgeführt und das Verwendungsbuch abgeschlossen ist, hat der Bezirksbahningenieur das letztere mit einer summarischen Kreditstands-Nachweisung der Eisenbahnhauptkasse zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit der Geldrechnung auf dieser Nachweisung zuzustellen.

Dasselbe hat mit den Verwendungsbüchern über die Unterhaltung der Bahn und Gebäude auf Antragsrelation je nach Ablauf des zweiten Budgetjahres zu geschehen.

§. 15.

Die mit solcher Bestätigung versehenen Kreditstandsnachweisungen sammt den Verwendungsbüchern in Urschrift sind bis zum 1. März des folgenden Jahres — beziehungsweise des der abgelaufenen Budgetperiode folgenden Jahres — der Generaldirection vorzulegen. Dieselben werden sodann auf das Vorhandensein dieser Bestätigung geprüft und nach Umständen gelegentlich der lokalen Prüfung der Antragsrelationen für die angetretene Budgetperiode durch die technischen Kommissäre behufs der Vergleichung mit den Ausführungen zur Hand genommen.

§. 16.

Die Verwendungsbücher werden in der Rechnungs-Registratur der Generaldirection nach Weisung des Rechnungsbureaus registriert und 10 Jahre lang aufbewahrt.

Bezirksbahningenieure, welche von eingelieferten Verwendungsbüchern Einsicht zu nehmen Anlaß haben, haben sich hierwegen mit kurzem Requisitionsschreiben an das Rechnungsbureau zu wenden, welches letzteres für rechtzeitige Rücksendung Sorge zu tragen hat.

§. 17.

Anweisungsbuch.
Das Anweisungsbuch wird ohne Rücksicht auf Etat, Rubrik und Baugesegenstand in fortlaufender Nummernfolge geführt. In besonderen Spalten sind Nummer und Datum der Anweisung, Etat, Rubrik und Baugesegenstand, ebenso die Nummer des entsprechenden Eintrags im Verwendungsbuch ersichtlich zu machen und unter dem weiteren Raum ist der Forderungsberechtigte mit kurzer Bezeichnung des Forderungsgrunds aufzuführen.

Die Anweisungsbücher müssen 5 Jahre beim Dienst aufbewahrt bleiben.

§. 18.

Akkordbuch.
Sobald ein schriftlicher Vertrag über Lieferungen oder Arbeitsherstellungen abgeschlossen ist, hat der Bezirksbahningenieur dafür zu sorgen, daß der wesentliche Inhalt desselben in einem besondern Buch, dem Akkordbuch, eingetragen wird.

Zum wesentlichen Inhalt gehören namentlich Namen des Auftrahabanten oder Lieferanten, kurzer Beschrieb des Gegenstands, Auftrahab-, Lohn- (Preis-) Bestimmungen, Ausführungstermine.

Auch die zur Zahlung angewiesenen Abschlagszahlungen oder Theilzahlungen sind unter Angabe der Nummer und des Datums der Anweisung im Auftrahabebuch vorzumerken.

§. 19.

Das Auftrahabebuch, welches hiernach chronologisch geführt wird, wird mit Seitenzahlen versehen und ist 10 Jahre beim Dienste des Bezirksbahningenieurs aufzubewahren.

§. 20.

Die seither zu den Verwendungsbüchern, Anweisungsbüchern und Kreditstands-Nachweisungen verwendeten Impressen bleiben auch fernerhin im Gebrauch.

Karlsruhe, den 3. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.
Nr. 60670. B. Mit dem 15. October beginnt der Winterfahrplan der Bodensee-Dampfboote nach Maßgabe des besonders zur Ausgabe gelangenden Fahrplans.

Freikarten.

Nr. 60166. G.D. Die 7. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. März l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 60112. B. Zum Main-Neckarbahn-Badischen Personen- und Gepäcktarif vom 1. April 1882 ist mit Gültigkeit vom 1. October 1882 der Nachtrag I erschienen.

Expresgutverkehr.

Nr. 60264. B. Unter Bezug auf die Verfügung Nr. 55211. B. (Verordnungs-Blatt Seite 200 v. l. J.) wird zur Begegnung von Zweifeln darauf aufmerksam gemacht, daß für Expresgutsendungen im Badisch-Pfälzischen Verkehr, sofern sich die Fracht auf 25 Pfennig und

weniger berechnet, nach wie vor die Minimal-taxe mit 25 $\%$ ohne Aufrundung auf 30 $\%$ zur Erhebung zu kommen hat.

Güterverkehr.

Nr. 59721. B. Am 1. d. M. hat die k. k. priv. Oesterreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft eine die Bezeichnung:

„Budapest St. E. G. Lagerhäuser“
führende Verrechnungsstelle eröffnet, welche zur Abfertigung aller jener Gütersendungen dient, die in den Budapester Lagerhäusern der Oesterreichischen Staatsbahn-Gesellschaft zur Einlagerung kommen oder reexpedirt werden sollen.

Nr. 60057. B. Auf Seite 15 des Ausnahmetarifs für den Transport mineralischer Kohlen aus Böhmen nach Württemberg, Baden, Hessen und Pfalz vom 1. Dezember 1880 ist unter Ziffer 6 Teplitz zc. nachzutragen:

Rubrik 1	Rubrik 2	Rubrik 3
6 a Teplitz-Waldthor.	Stephanie-Schacht (Wiener Kohlen- Industrie-Verein).	1,00.

Nr. 60116. B. In dem seit 15. März l. J. in Geltung stehenden Tarife für den Französisch-Rumänischen Güterverkehr (Verfügung Nr. 14445. B. Verordnungs-Blatt Nr. 14 v. l. J.) ist von dem Inhalte der diesseitigen Verfügung Nr. 10951. B. von 1881 (Verordnungs-Blatt Seite 48) entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 60260. B. In dem mit Verfügung Nr. 57344. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 57 vom l. J.) zur Ausgabe gelangten Berichtigungsblatte zum Tarifheft VI b II. Abtheilung des Belgisch-Südwestdeutschen Gütertarifs muß die Zeile 2 lauten:

Seite 4: Antwerpen-Achern A.T. 2
der Frachtsatz von 25,15 in 25,13.

Nr. 60273. B. Den Dienststellen wird mit Bezug auf Verfügung vom 5. d. M. Nr. 52538. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 52) ein Deckblatt zu §. 109 der Güterdienstinstruction zugehen.

Nr. 60308. B. Mit sofortiger Wirkung findet der Transittarif vom 10. September v. J. für die Beförderung von besonders genannten Gütern zwischen Mannheim einerseits und Basel — Elßaß anderseits, soweit dessen Sätze billiger sind, als die des normalen Tarifs, außer im Verkehr mit den südlich von Straßburg belegenen Stationen der Elßaß-Lothringischen Bahn, noch im Verkehr mit den Stationen Barr, Eichhofen, Eppig, Lügelnhausen, Marlenheim, Oberelnheim, Rothau, Schirmeck, Urmatt, Wasselunheim und Wisch unter den im genannten Tarif enthaltenen Bedingungen Anwendung.

Für die Instradierung sind die Vorschriften zum 5. Südwestdeutschen Tarifhefte maßgebend.

Nr. 60556. B. Zur Fernhaltung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß die nach dem Eilgut-Specialtarife für Lebensmittel des Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Verbandstarifs (S. 69 des II. Tariftheils) vorzunehmende direkte Abfertigung lebenden oder toden zahmen Geflügels durch die diesseitige Verfügung Nr. 54610 B. im Verordnungsblatte Nr. 54 vom l. J. nicht hat aufgehoben werden wollen. (Vergl. die Bestimmung im 2. Nachtrage zum II. Tariftheile.)

Änderung von Stationsnamen.

Nr. 60557. B. Die zwischen Zerrheim und Oschersleben belegene Station Wegerleben der Braunschweiger Bahn wird häufig mit der zwischen Halberstadt und Hedersleben belegenen zum königlichen Eisenbahn-Directionsbezirk Magdeburg gehörigen Station Wegeleben verwechselt. Zur Verhütung der hieraus entstehenden Anzuträglichkeiten hat die Station Wegerleben den früheren Namen Neuwegerleben erhalten, wovon zum Gütertarif des Mitteldeutschen Verkehrs und in dem Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen entsprechende Vormerkung zu machen ist.